

# Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer



---

Geschäfts-Nr.: UE190286-O/U/BEE

Mitwirkend: die Oberrichter lic. iur. A. Flury, Präsident, und lic. iur. D. Oehninger,  
Oberrichterin lic. iur. K. Eichenberger und Gerichtsschreiber  
Dr. iur. D. Hasler

## **Beschluss vom 18. Februar 2020**

in Sachen

**A.** \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer

gegen

1. **B.** \_\_\_\_\_,

2. **Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl,**

Beschwerdegegner

1 verteidigt durch Rechtsanwalt Dr. iur. X. \_\_\_\_\_

betreffend **Einstellung**

**Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 18. September 2019, S-3/2018/10035782**

## **Erwägungen:**

### **I. Prozessgeschichte**

1. Am 17. Oktober 2018 erstattete der Beschwerdeführer A.\_\_\_\_\_ durch seinen Rechtsvertreter bei der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl Strafanzeige gegen den Beschwerdegegner 1, B.\_\_\_\_\_, betreffend Körperverletzung (Urk. 14/1). Er wirft diesem zusammengefasst vor, dieser habe mit einem Messer in der rechten Hand und voller Kraft von oben herab in Richtung seines Oberkörpers gestochen und er habe diesem Angriff nur dank eines Kampfsport-Abwehrreflexes im letzten Moment ausweichen können. Beide waren zu diesem Zeitpunkt bei der C.\_\_\_\_-Stiftung im Sicherheitsdienst angestellt. Nach den polizeilichen Einvernahmen des Beschwerdeführers und des Beschwerdegegners 1 (Urk. 14/4–5) und einer Desinteresseerklärung des Beschwerdeführers vom 4. September 2019 (Urk. 14/2) verfügte die Staatsanwaltschaft am 18. September 2019 die Einstellung der Strafuntersuchung (Urk. 3).

2. Gegen diese Verfügung – dem Beschwerdeführer am 24. September 2019 zugegangen (vgl. Urk. 14/13) – erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 29. September 2019 innert Frist Beschwerde (Urk. 2). Er beantragt sinngemäss deren Aufhebung und die Durchführung der Strafuntersuchung, speziell die Einvernahme des mutmasslichen Tatzeugen.

3. Am 9. Oktober 2019 leistete der Beschwerdeführer fristgerecht die Prozesskaution in Höhe von Fr. 3'000.– (Urk. 6, 7 und 9). In der Folge reichte die Staatsanwaltschaft die verlangten Untersuchungsakten ein und verzichtete gleichzeitig mit Schreiben vom 22. Oktober 2019 auf eine Stellungnahme zur Beschwerdeschrift (Urk. 14 f.). Der Beschwerdegegner 1 nahm am 25. Oktober 2019 Stellung und beantragte, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beschwerdeführers auf die Beschwerde nicht einzutreten, eventualiter die Beschwerde vollumfänglich abzuweisen (Urk. 16). Der Beschwerdeführer verzichtete stillschweigend auf eine Stellungnahme hierzu (vgl. Urk. 18 f.).

## **II. Beschwerdelegitimation**

1. Der Beschwerdegegner 1 macht geltend, es fehle dem Beschwerdeführer an der Aktivlegitimation, weil er mit seiner Desinteresseerklärung nach Art. 120 StPO endgültig auf seine Stellung als Privatkläger verzichtet habe (Urk. 16). Sinngemäss bestreitet er damit die Beschwerdelegitimation des Beschwerdeführers nach Art. 382 StPO.

2. Ungeachtet der Legitimation in der Sache selbst kann die Verletzung von Verfahrensrechten geltend gemacht werden, deren Missachtung eine formelle Rechtsverweigerung darstellt. Das erforderliche rechtlich geschützte Interesse ergibt sich diesfalls aus der Berechtigung, am Verfahren teilzunehmen (vgl. dazu die sog. "Star-Praxis" des Bundesgerichts in Urteil 6B\_340/2013 vom 27. August 2013 E. 1.3.3.1). Hier rügt der Beschwerdeführer sinngemäss, dass die Desinteresseerklärung unbeachtlich sei und er demnach weiter über Parteistellung als Privatkläger verfüge, so dass ihm mit der Einstellung gestützt auf die Desinteresseerklärung seine Verfahrensrechte aberkannt würden. Damit rügt er sinngemäss eine Verletzung von Verfahrensrechten, deren Missachtung eine formelle Rechtsverweigerung darstellt. Da im Übrigen die Staatsanwaltschaft das Verfahren gestützt auf die Desinteresseerklärung eingestellt hat, fällt die Frage der Beschwerdelegitimation und der Rechtmässigkeit der Einstellung zusammen, so dass die Vorbringen des Beschwerdeführers so oder so zu prüfen wären. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

## **III. Rechtmässigkeit der Einstellung**

1. Der Beschwerdeführer bringt gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft gestützt auf seine Desinteresseerklärung zusammengefasst und sinngemäss vor, diese Erklärung sei ungültig, weil er hierzu genötigt worden sei (Urk. 2).

2.

2.1. Die Privatklägerschaft nimmt am Strafverfahren als Partei teil (Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO). Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich

erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO). Geschädigt ist, wer durch die Straftat in seinen Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 Abs. 1 StPO). Die geschädigte oder die antragstellende Person kann indes jederzeit eine Desinteresseerklärung im Sinne von Art. 120 StPO abgeben. Sie drückt damit aus, an einer Weiterführung des Strafverfahrens und an einer Beteiligung daran nicht (mehr) interessiert zu sein. Ein entsprechender Verzicht auf die Rechtsstellung als Privatklägerschaft ist endgültig (Art. 120 Abs. 1 Satz 2 StPO). Die Desinteresseerklärung unterliegt analog Art. 386 Abs. 3 StPO der eingeschränkten nachträglichen Anfechtung wegen einer Täuschung, einer Straftat oder einer unrichtigen behördlichen Auskunft (Urteile des Bundesgerichts 1B\_74/2016 vom 23. September 2016 E. 4, insbesondere E. 4.2, sowie 1B\_188/2015 vom 9. Februar 2016 E. 4.2). Die Anfechtbarkeit der Verzichtserklärung setzt – angelehnt an den Wortlaut von Art. 386 Abs. 3 StPO – voraus, dass sich die ihr Desinteresse erklärende Partei durch den Willensmangel zur Abgabe ihrer Erklärung veranlasst sah. Dieser muss mithin kausal gewesen sein für ihren Entschluss, auf die Teilnahme als Privatkläger am Strafverfahren zu verzichten. Das Vorliegen eines Willensmangels sowie dessen Kausalität für die Abgabe der Desinteresseerklärung ist von derjenigen Partei nachzuweisen, die sich darauf beruft (vgl. BGE 141 IV 269 E. 2.2.1; Urteile des Bundesgerichts 6B\_398/2017 vom 23. Mai 2018 E. 2.3.1, 6B\_790/2015 vom 6. November 2015 E. 3.4 und 2C\_292/2014 vom 18. August 2014 E. 2.1).

**2.2.** Da das Institut der Desinteresseerklärung als Anwendungsfall des Opportunitätsprinzips auch bei Offizialdelikten anerkannt ist, ist das Verfahren bei Vorliegen einer (gültigen) Desinteresseerklärung einzustellen, sofern weder erhebliche private noch öffentliche Interessen, insbesondere auch keine spezial- oder generalpräventiven Überlegungen, die Führung einer Strafuntersuchung erfordern (vgl. Art. 52 StGB i. V. m. Art. 8 Abs. 1 i. V. m. Art. 319 Abs. 1 lit. e StPO).

### **3.**

**3.1.** Als Rechtsgutträger des vorliegend zur Diskussion stehenden Körperverletzungstatbestandes ist der Beschwerdeführer Geschädigter im Sinne des Strafprozessrechts (Art. 115 Abs. 1 StPO). Mit dem von seinem Rechtsvertreter ver-

fassten Schreiben vom 17. Oktober 2018 zeigte der Beschwerdeführer die mutmassliche Straftat zu seinem Nachteil an. Eine ausdrückliche Konstituierung als Privatkläger ist darin nicht enthalten, doch stellt die Bitte, gestützt auf die Ausführungen zur Straftat ein Strafverfahren gegen den Beschwerdegegner 1 einzuleiten, eine Konstituierung als Straf- und damit als Privatkläger dar (vgl. Urk. 14/1).

**3.2.** Mit Schreiben vom 4. September 2019 erklärte derselbe Rechtsvertreter namens und im Auftrag des Beschwerdeführers das Desinteresse am Strafverfahren und den damit verbundenen weiteren Ermittlungen. Grund dafür sei ein Vergleich, der zwischen der C.\_\_\_\_-Stiftung und dem Beschwerdeführer in einer arbeitsrechtlichen Angelegenheit abgeschlossen worden sei (Urk. 14/2). Die Staatsanwaltschaft begründete ihre Einstellungsverfügung im Wesentlichen mit dieser Desinteresseerklärung (Urk. 3). Sie ist im Sinne von Art. 120 StPO grundsätzlich endgültig, doch wendet der Beschwerdeführer nun ein, er sei von D.\_\_\_\_, dem Vertreter der C.\_\_\_\_-Stiftung, in der Schlichtungsverhandlung zu diesem Vergleich und damit zur Abgabe der Desinteresseerklärung genötigt worden. Dieser habe in Aussicht gestellt, dass ihm, dem Beschwerdeführer, nur ein Arbeitszeugnis ausgestellt werde, falls er die Strafanzeige gegen den Beschwerdegegner 1 zurückziehe. Er habe sein Desinteresse an der Strafverfolgung nicht aus freiem Willen heraus erklärt, "sondern nur unter Androhung weiterer empfindlicher Übel, zum Beispiel des weiteren erdulden müssens von Messerangriffen" (Urk. 2).

**3.3.** Als Beweis hierfür reichte der Beschwerdeführer den entsprechenden Vergleich vom 22. August 2019 ein (Urk. 4). Daraus ist ersichtlich, dass der Beschwerdeführer mit seiner Arbeitgeberin, der C.\_\_\_\_-Stiftung, vertreten durch D.\_\_\_\_, vereinbarte, dass sie ihm eine Lohnnachzahlung für das Jahr 2018 von weniger als der Hälfte des ursprünglich geforderten Betrags leistet sowie das beigelegte Schlusszeugnis aus- und zustellt und der Beschwerdeführer hinsichtlich der Strafanzeige gegen den Beschwerdegegner 1 wegen angeblich versuchter schwerer Körperverletzung sein Desinteresse erklärt. Schliesslich geht aus dem Vergleich hervor, dass dieser nur gilt, sofern ihn keine Partei bis 31. August 2019 gegenüber dem Friedensrichter schriftlich ablehnt (Urk. 4 S. 2).

**3.4.** Der Beschwerdeführer macht zum Zustandekommen dieses Vergleichs geltend, dass der Friedensrichter D.\_\_\_\_\_ während der Schlichtungsverhandlung darauf hingewiesen habe, dieser mache sich wegen Nötigung strafbar, wenn er fordere, dass dem Beschwerdeführer nur ein Arbeitszeugnis ausgestellt werde, falls er die Strafanzeige gegen den Beschwerdegegner 1 zurückziehe. Diesbezüglich sei seit Montag, 23. (richtigerweise wohl) September 2019 und damit einen Tag vor Erhalt der verfahrensgegenständlichen Einstellungsverfügung eine Strafanzeige gegen D.\_\_\_\_\_ hängig. Zudem habe sich die Anwältin von D.\_\_\_\_\_ geweigert, das Schlichtungsprotokoll zu unterzeichnen, da sie sich als Anwältin nicht wegen Nötigung habe strafbar machen wollen. Nach Ermahnung des Friedensrichters habe D.\_\_\_\_\_ das Protokoll eigenhändig unterzeichnet. Auch die Staatsanwältin habe gegenüber dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers gesagt, sie werde "auf keinen Fall die Strafanzeige gegen B.\_\_\_\_\_ zurückziehen", weil die Erklärung des Desinteresses durch Nötigung erzwungen worden sei (Urk. 2). Im Weiteren soll D.\_\_\_\_\_ ein persönliches Interesse daran gehabt haben, dass der Beschwerdeführer die Strafanzeige zurückzieht, weil D.\_\_\_\_\_ den Beschwerdegegner 1 zum angezeigten Messerangriff angestiftet habe, was der Beschwerdegegner 1 vor Gericht "durchaus glaubhaft schildern" könne (Urk. 2).

**3.5.** Der Beschwerdeführer wurde an der Schlichtungsverhandlung von seinem Anwalt begleitet und vertreten (Urk. 4). Selbst wenn vom Vorbringen des Beschwerdeführers ausgegangen würde, dass der Friedensrichter und die Anwältin der Gegenseite die vom Beschwerdeführer geschilderten Bedenken hinsichtlich der Rechtmässigkeit des Vergleichs hatten, ist aktenkundig, dass sein Anwalt den Vergleich für ihn unterzeichnete. Der Beschwerdeführer war also rechtlich vertreten und beraten und es ist davon auszugehen, dass sein Rechtsvertreter nicht für den Beschwerdeführer unterzeichnet hätte, wenn dieser tatsächlich genötigt worden wäre. Ob der Vergleich abgenötigt war, kann jedoch offen gelassen werden, zumal der Beschwerdeführer – wie der Beschwerdegegner 1 richtig ausführen liess – die Bedenkfrist für den Widerruf des Vergleichs ungenutzt verstreichen (vgl. Urk. 4) und dann seinen Rechtsvertreter die Desinteresseerklärung für ihn abgeben liess (Urk. 14/2). Er macht auch in seiner Beschwerdeschrift nicht geltend, dass sein Rechtsvertreter die Unterschrift unter die Desinteresseerklärung

entgegen seiner Instruktion abgegeben habe. Damit entschied er sich erneut, anwaltlich beraten und mit hinreichender Bedenkfrist seit Unterzeichnung des Vergleichs für die Abgabe der Erklärung, während er ebenso hätte davon absehen und das arbeitsrechtliche Verfahren weiterführen können. Damit fehlt jedenfalls für die Abgabe der Desinteresseerklärung gegenüber der Staatsanwaltschaft das nach Art. 181 StGB erforderliche Mass für die Beschränkung der Handlungsfreiheit des Beschwerdeführers (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_466/2019 vom 17. September 2019 E. 3.2; BGE 122 IV 322 E. 2.1; 120 IV 17 E. 2a/aa; Trechsel/Mona, in: Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 3. Aufl. 2018, N 5 zu Art. 181 StGB je mit Hinweisen). Damit ist die Desinteresseerklärung vom 4. September 2019 nicht mit einem massgeblichen Willensmangel behaftet und gültig.

**3.6.** An der Gültigkeit der Desinteresseerklärung ändert entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers auch die Tatsache nichts, dass über sie an der arbeitsrechtlichen Schlichtungsverhandlung zwischen dem Beschwerdeführer und seinem Arbeitgeber verhandelt wurde. Strafprozessual relevant ist einzig, dass der Beschwerdeführer die Desinteresserklärung vom 4. September 2019 gegenüber der Staatsanwaltschaft nicht wegen einer Täuschung, einer Straftat oder einer unrichtigen behördlichen Auskunft abgab. Dass der Beschwerdeführer sich hierzu bei einer *zivilrechtlichen* Schlichtungsverhandlung verpflichtete, ist dafür nicht massgebend (vgl. ferner auch Art. 201 Abs. 1 ZPO).

**3.7.** Schliesslich sind auch die Ausführungen des Beschwerdeführers zur Sorgfaltspflicht von Arbeitnehmer und -geber im Bereich des Sicherheitsdienstes nicht geeignet, um auf eine Ungültigkeit seiner Desinteresseerklärung zu schliessen. Da D. \_\_\_\_\_ auch nach Darstellung des Beschwerdeführers den beanzeigten Vorfall nicht selbst wahrgenommen hat, entsteht für jenen aus Arbeitsrecht keine Anzeigepflicht, nachdem er sich nur auf die Aussagen des Beschwerdeführers und des Beschwerdegegners 1 stützen konnte, die in ihren polizeilichen Einvernahmen sehr unterschiedlich ausfielen. Eine sinngemäss geltend gemachte strafrechtlich relevante Begünstigung oder gar Anstiftung zur Messerattacke durch D. \_\_\_\_\_ ist deshalb nicht ersichtlich und eine Verletzung der arbeitsrechtlichen

Sorgfaltspflicht wäre nicht von der Beschwerdeinstanz, sondern vom Arbeitsgericht zu beurteilen.

**3.8.** Damit gelingt dem Beschwerdeführer im Ergebnis der Nachweis nicht, dass er zur Abgabe der Desinteresseerklärung vom 4. September 2019 genötigt worden ist und sie deshalb an einem massgeblichen Willensmangel leidet. Jedenfalls war ein allfälliger Willensmangel nicht kausal für deren Abgabe, nachdem der Beschwerdeführer nach der Schlichtungsverhandlung eine Woche Zeit für den Widerruf hatte, darauf verzichtete und dann separat und anwaltlich beraten die Desinteresseerklärung abgab. Entsprechend ist diese Erklärung endgültig.

**4.** Gestützt auf die gültige Desinteresseerklärung sowie die vorliegenden Akten und Vorbringen der Parteien sind weder erhebliche private noch öffentliche Interessen ersichtlich, welche die Führung einer Strafuntersuchung erfordern, so dass die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren rechtmässig eingestellt hat. Folglich ist die Beschwerde abzuweisen.

#### **IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen**

**1.** Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Angesichts der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls sowie des Zeitaufwands des Gerichts ist die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren auf Fr. 1'200.– festzusetzen und von der geleisteten Prozesskaution zu beziehen (§ 17 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 lit. b–d GebV OG).

**2.** Der obsiegende Beschwerdegegner 1 hat Anspruch auf Entschädigung insbesondere der Aufwendungen für die angemessene Ausübung der Verfahrensrechte im Beschwerdeverfahren (Art. 436 Abs. 1 i. V. m. Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). Er war im Beschwerdeverfahren durch einen Verteidiger vertreten und verlangte eine Entschädigung für die Kosten seiner Rechtsvertretung (Urk. 6 S. 1). Er hat keine Honorarnote eingereicht. Angesichts der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls sowie der Verantwortung und des Zeitaufwands des Anwalts ist die Entschädigung auf Fr. 600.– (zuzüglich 7.7 % Mehrwertsteuer) festzusetzen (§ 19 Abs. 1

und § 2 Abs. 1 lit. b–d AnwGebV). Auch diese Kosten sind ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO; Urteil des Bundesgerichts 6B\_273/2017 vom 17. März 2017 E. 2), von der geleisteten Kautionsleistung zu beziehen und dem Beschwerdegegner 1 durch die Gerichtskasse direkt auszurichten. Im Mehrbetrag ist die Kautionsleistung dem Beschwerdeführer unter Vorbehalt des staatlichen Verrechnungsrechts zurückzuerstatten.

### **Es wird beschlossen:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren wird auf Fr. 1'200.– festgesetzt, dem Beschwerdeführer auferlegt und von der geleisteten Prozesskautionsleistung bezogen.
3. Der Beschwerdeführer wird verpflichtet, dem Beschwerdegegner 1 eine Prozessentschädigung von Fr. 646.20 zu bezahlen, die dem Beschwerdegegner 1 aus der geleisteten Prozesskautionsleistung von der Gerichtskasse überwiesen wird.
4. Im Mehrbetrag wird die Prozesskautionsleistung dem Beschwerdeführer unter Vorbehalt des staatlichen Verrechnungsrechts zurückerstattet.
5. Schriftliche Mitteilung an:
  - den Beschwerdeführer (per Gerichtsurkunde)
  - den Verteidiger des Beschwerdegegners 1, Rechtsanwalt Dr. iur. X. \_\_\_\_\_ (zweifach, für sich und den Beschwerdegegner 1, per Gerichtsurkunde)
  - die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (gegen Empfangsbestätigung)sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittel an:
  - die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (unter Rücksendung der beigezogenen Akten [Urk. 14], gegen Empfangsbestätigung)
  - die Zentrale Inkassostelle der Gerichte.

6. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden. Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

**Hinweis:** Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.

Zürich, 18. Februar 2020

Obergericht des Kantons Zürich  
III. Strafkammer

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. A. Flury

Dr. iur. D. Hasler